Überarbeitung: 01.11.2008
Erstveröffentlichung: 01.11.2008
Nachfragen an: Klaus-Dieter Müller, Geschäftsführung

Landesbetrieb
Erziehung und Beratung

Dienstanweisung
Verfahren in Strafsachen

DA-Strafsachen
in der Fassung vom 01.11.2008

1 Allgemeines

1.1 Bei strafbaren Handlungen, die sich im Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB) ereignen oder die Belange der für sie zuständigen Fachbehörde berühren, ist zu entscheiden, ob sofort die Polizei zu benachrichtigen (Nr. 3), eine Strafanzeige zu erstatten und bzw. oder ein Strafantrag zu stellen ist (siehe Nr. 5).

1.2 Straftaten gegenüber Betreuten, gegenüber Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Landesbetriebes Erziehung und Beratung oder gegenüber dem Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg sind grundsätzlich zur Anzeige zu bringen, es sei denn, dass wegen der Geringfügigkeit gemessen am entstandenen Schaden kein Interesse besteht. Bei strafbaren Handlungen, die vom LEB betreute junge Menschen oder deren Bezugspersonen begehen, gelten zusätzlich die Regelungen zu Ziff. 7.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Strafanzeige: Mit einer Strafanzeige wird die Staatsanwaltschaft oder die Polizei über den Verdacht einer Straftat und deren Sachverhalt informiert. Sie nimmt dann von Amts wegen Ermittlungen auf (Näheres vgl. Nr. 5).

2.2 Strafantrag: Einige Straftaten können nur verfolgt werden, wenn der oder die Verletzte einen Strafantrag stellt (Antragsdelikte, § 77 StGB, siehe auch Anlage). In bestimmten Fällen kann der Strafantrag auch vom Dienstvorgesetzten gestellt werden (§ 77 a StGB). Fehlt bei einem Antragsdelikt der Strafantrag, ist eine Verfolgung nicht möglich (Näheres siehe Anlage zur DA).

3 Sofortmaßnahmen

3.1 Ist ein sofortiges Einschalten der Polizei erforderlich (z.B. bei akuter Gefährdung von Personen oder zur Spurensicherung nach einem Einbruch), benachrichtigt die betroffene Dienststelle – im Bereich des LEB die betroffene Einrichtung – die Polizei (Notruf 110). Die Vorgesetzten (ggf. bis zur Amts- oder Behördenleitung) sind unverzüglich zu informieren. Am Tatort dürfen ohne Erlaubnis der Polizei keine Veränderungen vorgenommen werden.

3.2 Gegen den Täter oder die Täterin kann zur Vorbeugung von Wiederholungen ein Hausverbot ausgesprochen werden (siehe hierzu: Dienstanweisung zur Erteilung von Hausverboten). Dies schließt die Erstattung einer Strafanzeige nicht aus.

3.3 Falls möglich und nicht mit einer Gefährdung der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen verbunden, sollen die Personalien des Täters oder der Täterin aufgenommen werden. Weigert sich der Täter oder die Täterin, die Personalien anzugeben oder flieht er oder sie, wird die Polizei verständigt.

4 Tatbericht

4.1 Für jeden strafrechtlich relevanten Fall ist ein Bericht zu fertigen, der auf dem Dienstweg an das Rechtsreferat LEB 23 zu leiten ist. Dies gilt auch dann, wenn die Polizei bereits eingeschaltet wurde. Besteht die Tat ausschließlich in einer Beleidigung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin, soll dieser oder diese entscheiden, ob die Tat verfolgt und der Tatbericht an LEB 23 abgegeben werden soll. Kann im Falle eines Einbruchs- oder Sachbeschädigungsdeliktes im Bereich des LEB Anzeige nur gegen Unbekannt gestellt werden, braucht LEB 23 nicht eingeschaltet zu werden.

4.2 In dem Bericht ist der Sachverhalt mit Angabe von Zeugen oder Zeuginnen, Art des Schadens und Schadenshöhe sowie evtl. der benachrichtigten Polizeidienststelle anzugeben. Im Falle eines besonderen Vorkommnisses kann dieser Bericht verwendet werden, wenn er die vorstehend genannten Informationen enthält.

4.3 Ein Exemplar des Tatberichts erhält nachrichtlich die Innenrevision der Fachbehörde– IR – direkt von der betroffenen Einrichtung des LEB auf dem Dienstweg über LEB-GF.

4.4 Bei Schädigung von Staatsvermögen erhält die bzw. der Beauftragte für den Wirtschaftsplan eine Kopie des Berichts. Sie bzw. er veranlasst die weiteren Maßnahmen, auch hinsichtlich einer erforderlichen Benachrichtigung anderer Behörden (z.B. Finanzbehörde, Rechnungshof).

5 Strafanzeige und Strafantrag[1]

5.1 Das Rechtsreferat LEB 23 entscheidet über die Erstattung von Strafanzeigen und leitet diese der Staatsanwaltschaft zu. Es überwacht den Fortgang des Verfahrens und unterrichtet den Fachbereich. Im Bereich des LEB gilt dies nicht für Einbruchs- und Sachbeschädigungsdelikte bei unbekannter Täterschaft.

5.2 Wurde die Polizei bereits eingeschaltet, erübrigt sich i.d.R. die Erstattung einer Strafanzeige, da die Strafverfolgungsbehörden bereits über den Vorfall informiert sind und ermitteln. In diesen Fällen überwacht das Rechtsreferat LEB 23 den Fortgang des Verfahrens und veranlasst ggf. einen Strafantrag. Soweit jedoch ein Anstoß zu Ermittlungen durch den LEB erfolgen muss, kann ein Strafantrag nach telefonischer Rücksprache mit LEB 23 durch die zuständige Abteilungsleitung oder eine Beschäftigte bzw. einen Beschäftigten des LEB, die bzw. der von ihr im Einzelfall beauftragte wurde, gestellt werden. Ist eine Rücksprache mit LEB 23 nicht möglich und eine Entscheidung nicht aufschiebbar, kann auf die Rücksprache verzichtet werden. Eine Kopie ist LEB 23 über GF umgehend zuzusenden.

5.3 Bei Antragsdelikten (z.B. Körperverletzung oder Beleidigung) kann der oder die durch die Straftat Verletzte den evtl. nötigen Strafantrag stellen. Daneben kann in vielen Fällen der Dienstvorgesetzte einen Strafantrag stellen. Das Rechtsreferat LEB 23 entscheidet in Abstimmung mit der betroffenen Stelle über den Strafantrag der bzw. des Dienstvorgesetzten und stellt diesen gegebenenfalls.

5.4 Für einzelne Bereiche können bei Bedarf auf Antrag besondere Regelungen durch die Geschäftsführung getroffen werden.

5.5 In Zweifelsfällen entscheidet die Geschäftsführung nach Einschaltung durch LEB 23 oder den Fachbereich, ob eine Strafanzeige bzw. ein Strafantrag gestellt wird.

6 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der BASFI als Täter

6.1 Richtet sich der Verdacht gegen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des LEB, ist das dem Rechtsreferat LEB 23 unverzüglich mitzuteilen. War die Einschaltung der Polizei sofort erforderlich, ist LEB 23 unverzüglich im Nachgang zu informieren. LEB 23 entscheidet in Absprache mit der Geschäftsführung, der bzw. dem Vorgesetzten und der Leitung der Abteilung Personalmanagement und Organisation über die weiteren Schritte (Unterrichtung der Behördenleitung, Einschaltung des Dezernats interne Ermittlungen – DIE – der Behörde für

[1] Siehe Erläuterungen in der Anlage

Inneres, der Innenrevision, Verbot der Ausführung der Dienstgeschäfte, Umsetzung, Disziplinarverfahren, Kündigung etc.).

6.2 Erfährt die Behörde im Rahmen einer Mitteilung der Staatsanwaltschaft nach der MiStra (Mitteilungen in Strafsachen) von der Straftat eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin, ist die Mitteilung dem Personalreferat zuzuleiten. Dieses leitet ggf. personalrechtliche Schritte ein.

7 Regelungen bei Strafttaten durch Betreute und deren Bezugspersonen

7.1 Ob Straftaten von Betreuten und ihren Bezugspersonen zur Anzeige gebracht werden, ist grundsätzlich pädagogisch zu bewerten. Besonders wichtig ist dabei die Frage, in wie weit von der Anzeige abgesehen werden sollte, um die Hilfebeziehung nicht zu gefährden, mit einzubeziehen ist andererseits die Erwägung, dass Straftaten im Sinne der Rechtsstaatlichkeit und des Opferschutzes nicht hingenommen werden können. Dabei gelten die nachfolgenden Grundsätze.

7.2 Bei Grenzüberschreitungen im Rahmen von Rangeleien, spontanen verbalen und körperlichen Ausbrüchen mit Folgen wie Sach- oder Körperschäden sowie Beleidigungen oder Bedrohungen ist zu prüfen, ob es sich um Handlungen mit im Grunde unabsichtlichen Folgen (wie z.B. Unfälle) oder andere Verhaltensweisen handelt, die man pädagogisch wie alltagsweltlich eher als alters- und milieuspezifisches (Jugendlichen-)Verhalten bewerten würde. In diesen Fällen ist grundsätzlich von einer Strafanzeige abzusehen. In den übrigen Fällen ist zu prüfen, ob eine Strafverfolgung einen pädagogischen Nutzen haben kann. Wenn ja, kann eine Strafanzeige gestellt werden.

7.3 Straftaten, die durch die gefährliche Art der Ausführung gekennzeichnet sind (z.B. Körperverletzung mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, mittels eines hinterlistigen Überfalls, von mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung) oder deren Folgen gravierend sind (hierzu zählen insbesondere schwere Vermögens- oder körperliche Schäden, sowie Übergriffe auf Beschäftigte des LEB, die keine Fälle gem. Ziff. 7.2 darstellen), sind grundsätzlich zur Anzeige zu bringen, es sei denn, dass im Ausnahmefall begründete Umstände vorliegen, hiervon abzusehen. Diese Gründe sind zu dokumentieren und dem Bericht über das Vorkommnis beizufügen.

7.4 Soweit eine Straftat Beschäftigten des LEB im Rahmen einer vertraulichen Mitteilung einer bzw. eines Betreuten oder deren bzw. dessen Bezugsperson bekannt wurde und diese In-

formation damit als anvertrautes Datum zu werten ist, darf eine Strafanzeige nur mit Einwilligung der Informantin bzw. des Informanten gestellt werden.

7.5 Für Bezugspersonen von Betreuten gelten die vorstehenden Regularien für Betreute nur dann, wenn sie im Rahmen der pädagogischen Arbeit mit einem/einer Betreuten eine maßgebliche Rolle spielen und somit dem datenschutzrechtlichen und pädagogischen Rahmen des Betreuungsverhältnisses zuzuordnen sind (wie z.B. Sorgeberechtigte, enge Verwandte) und ihr Verhalten entsprechend zu werten ist.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Die Dienstvorschrift „Verfahren in Strafsachen" der BSG (DV 051.40-3) vom 1.1.2004, die auch für den LEB gilt, ist hinsichtlich ihres Regelungsgehaltes in diese Dienstanweisung aufgenommen worden. Sie ist im Original daher für den Bereich des LEB nicht maßgeblich.

8.2 Die Dienstanweisung in dieser Fassung trat am 01.11.2008 in Kraft und wurde zum 01.01.2012 im Zuge der Neuorganisation des LEB redaktionell angepasst.

Klaus-Dieter Müller

Geschäftsführung

Erläuterungen zum Begriff Antragsdelikt

Reine Antragsdelikte können ohne Strafantrag nicht verfolgt werden. Dessen Fehlen stellt ein echtes Verfolgungshindernis dar. Die meisten Antragsdelikte im deutschen Recht sind eine Mischung aus Antrags- und Offizialdelikt, die auch dann verfolgt werden können, wenn zwar kein Strafantrag vorliegt, die Staatsanwaltschaft jedoch das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Absolute Antragsdelikte sind stets antragsbedürftig, wie zum Beispiel der oben genannte Hausfriedensbruch. Relative Antragsdelikte sind dagegen nur unter bestimmten Voraussetzungen antragsbedürftig. Ein relatives Antragsdelikt ist beispielsweise der Diebstahl (§ 242 StGB). Dessen Verfolgung setzt nur dann einen Antrag voraus, wenn der Täter ein Angehöriger des Opfers ist oder mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebt, § 247 StGB. Das Opfer soll hier entscheiden können, ob es eine Strafverfolgung wünscht, da es auch weiterhin mit dem Täter „auskommen“ muss.

Im deutschen Strafgesetzbuch ausgewiesene reine Antragsdelikte sind beispielsweise § 123 Hausfriedensbruch und § 247 Haus- und Familiendiebstahl.
Im deutschen Strafgesetzbuch ausgewiesene Delikte, die auf Antrag, aber auch bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses verfolgt werden können sind beispielsweise: § 223 Körperverletzung (i. V. m. § 230), § 229 fahrlässige Körperverletzung (i. V. m. § 230) und § 303 Sachbeschädigung.